

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 73/09 B

L 16 AL 282/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 22 AL 904/04 (SG Potsdam)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9.10.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und
C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 31.3.2009 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt **Z** beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat am 4.5.2009 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 31.3.2009 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Auf Hinweis des Senats vom 8.6.2009, dass die Frist für die Begründung der Beschwerde am 2.6.2009 abgelaufen sei, hat er dann am 25.6.2009 einen Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist bis zum 2.7.2009 gestellt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt, weil die ansonsten zuverlässige und regelmäßig überwachte Rechtsanwaltsfachangestellte lediglich die Beschwerdefrist von einem Monat, nicht aber die Beschwerdebegründungsfrist von zwei Monaten, in den Kanzleikalender eingetragen habe. Der Senat hat mit Schreiben vom 29.6.2009 den Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist abgelehnt, weil diese Frist bereits abgelaufen sei und eine Fristverlängerung nur auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag zulässig sei.

II

- 2 Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde kann nicht stattgegeben werden. Zwar ist der nach § 67 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforderliche Antrag binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden; denn das Hindernis (hier: Unkenntnis über den Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist am 2.6.2009) ist durch die Mitteilung des Senats vom 8.6.2009, zugestellt am 11.6.2009, weggefallen. Jedoch muss bei Versäumung der Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die Begründung ebenfalls innerhalb der Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung nachgeholt werden (*vgl § 67 Abs 2 Satz 3 SGG*); ein Antrag auf Fristverlängerung - wie vorliegend - genügt insoweit nicht (*Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.6.1996 - 9 C 7/96 -, NJW 1996, 2808; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 7.6.1999 - II ZB 25/98 -, NJW 1999, 3051; vgl auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 67 RdNr 10a mwN*). Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er an der Einhaltung dieser Frist ohne Verschulden verhindert war. Dass dem Prozessbevollmächtigten die Akten erst mit Schreiben vom 28.5.2008 zur Einsicht übersandt worden sind, steht dem nicht entgegen. Im Übrigen hätte er zu diesem Zeitpunkt noch rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist stellen können. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat auch nicht vorgetragen, dass sein Mandat vorerst auf das Einlegen der Beschwerde beschränkt sei (*vgl dazu BSG, Beschluss vom 5.8.2002 - B 11 AL 137/02 B*); ob der Prozessbevollmächtigte die fristgerechte Beschwerdebegründung verschuldet hat, ist



nicht entscheidungsrelevant. Die Nichtzulassungsbeschwerde selbst ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (*vgl § 160a Abs 2 Satz 1 SGG*).

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung von Rechtsanwalt Z ist ebenfalls abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>*). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es - wie oben dargelegt. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des 193 Abs 1 SGG.

